



99133001026000

Vaterschaftsanerkennung erklären und beurkunden lassen

Heruntergeladen am 26.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/1439-99133001026000/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99133001026000
Leistungsbezeichnung I	Vaterschaftsanerkennung erklären und beurkunden lassen
Leistungsbezeichnung II	Vaterschaftsanerkennung erklären und beurkunden lassen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	





Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):
	§ 1592 Vaterschaft§§ 1594 - 1598 Anerkennung der Vaterschaft
	Personenstandsgesetz (PStG):
	• § 44 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft
Teaser	Wenn Sie Vater eines nicht ehelichen Kindes sind, können Sie Ihre Vaterschaft anerkennen. Das muss öffentlich beurkundet werden.
Volltext	Wenn Sie Vater eines nicht ehelichen Kindes sind, können Sie Ihre Vaterschaft anerkennen. Das muss öffentlich beurkundet werden.
Erforderliche Unterlagen	 für die Erklärung des Vaters: Personalausweis oder Reisepass des Vaters vor der Geburt: Nachweis des voraussichtlichen Geburtsdatums des Kindes (zum Beispiel Mutterpass) nach der Geburt: Geburtsurkunde des Kindes für die Zustimmung der Mutter: Personalausweis oder Reisepass der Mutter erfolgt die Zustimmung getrennt von der Anerkennung: beglaubigte Kopie der Anerkennungserklärung des Vaters vor der Geburt: Nachweis des voraussichtlichen Geburtsdatums des Kindes (zum Beispiel Mutterpass) nach der Geburt: Geburtsurkunde des Kindes für weitere Zustimmungserklärungen (zum Beispiel von gesetzlichen Vertretern eines minderjährigen Elternteils): Personalausweis oder Reisepass der zustimmenden Personen beglaubigte Kopie der Erklärung, der zugestimmt wird eventuell Nachweise über die Stellung als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter Hinweis: Manchmal benötigen Sie weitere Unterlagen.





Modul	Sachverhalt
	Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Stelle.
Voraussetzungen	 Das Kind hat rechtlich noch keinen Vater. Alle erforderlichen Zustimmungen liegen vor. Wenn Sie oder die Mutter jünger als 18 Jahre sind, müssen auch Ihre gesetzlichen Vertreter beziehungsweise die der Mutter zustimmen. Jede Beteiligte und jeder Beteiligte ist persönlich anwesend.
Kosten	beim Jugendamt oder Standesamt: gebührenfrei
	bei der Notarin oder beim Notar oder beim Amtsgericht: kostenpflichtig
Verfahrensablauf	Sie müssen die Anerkennung der Vaterschaft gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der zuständigen Stelle erklären, die öffentliche Urkunden ausstellen darf.
	Die Mutter des Kindes muss der Anerkennung zustimmen.
	Hinweis: Sie und die Mutter Ihres Kindes können die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung zusammen oder getrennt erklären.
	Steht der Mutter die elterliche Sorge für das Kind nicht zu, muss auch das Kind selbst zustimmen. Dies kann der Fall sein, wenn beispielsweise das Kind bereits volljährig ist oder ein Gericht der Mutter das Sorgerecht entzogen hat. Bei Kindern unter 14 Jahren übernimmt das die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, zum Beispiel der Vormund oder Pfleger. Bei Kindern zwischen 14 und 18 Jahren ist sowohl die Zustimmung des Kindes als auch der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters notwendig.
	Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der zuständigen Stelle fasst Ihre Erklärung und die Zustimmungen in einer öffentlichen Urkunde zusammen. Sie erhalten davon eine beglaubigte Kopie.
	Nach der Beurkundung erhält das Standesamt des





Modul	Sachverhalt
	Geburtsortes des Kindes beglaubigte Kopien über
	die Anerkennung der Vaterschaft unddie Zustimmungserklärung der Mutter.
	Wenn Sie die Vaterschaft bereits vor der Geburt anerkannt haben, wird Ihr Name in die Geburtsurkunde eingetragen. Bei einer Anerkennung nach der Geburt stellt das Standesamt am Geburtsort des Kindes eine neue Geburtsurkunde aus.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Sie können die Vaterschaft jederzeit anerkennen, auch vor der Geburt des Kindes.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie können die Anerkennung der Vaterschaft rückgängig machen, wenn diese ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist.
	Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Mutter des Kindes der Anerkennung ein Jahr lang nicht zugestimmt hat.
	Tipp: Wenn Sie die Vaterschaft beim zuständigen Jugendamt anerkennen, können Sie gleichzeitig eine Erklärung über das Sorgerecht abgeben.
Rechtsbehelf	Bitte nehmen Sie im Einzelfall anwaltliche Beratung in Anspruch.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	